

# Merkblatt für Sehhilfen

Nach § 22 der Bayerischen Beihilfeverordnung i. d. F. vom 1. Oktober 2024 i. V. m. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung („Hilfsmittel-Richtlinien“) i. d. F. vom 15. März 2012 (BAnz. AT 10.04.2012 B2), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Aufwendungen für Sehhilfen wie folgt beihilfefähig:

## 1 Voraussetzungen für die Beschaffung von Sehhilfen

Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist die schriftliche Verordnung eines Augenarztes. Für die erneute Beschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen genügt die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers. Die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13,00 EUR je Sehhilfe beihilfefähig.

## 2 Brillen

Aufwendungen für Brillen sind - einschließlich Handwerksleistung, jedoch ohne Brillenfassung - bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt) <sup>1</sup>:  
**Einstärkengläser:**
  - für das sph. Glas = 31,00 EUR
  - für das cyl. Glas = 41,00 EUR
- **Mehrstärkengläser:**
  - für das sph. Glas = 72,00 EUR
  - für das cyl. Glas = 92,50 EUR
- bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt) <sup>1</sup>:
  - zuzüglich je Glas = 21,00 EUR
- Dreistufen- oder Multifokalgläser:
  - zuzüglich je Glas = 21,00 EUR
- Gläser mit prismatischer Wirkung:
  - zuzüglich je Glas = 21,00 EUR

## 3 Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei folgenden Indikationen neben den Höchstbeträgen nach § 22 Abs. 2 BayBhV im jeweils genannten Umfang beihilfefähig:

### 3.1 Kunststoffgläser, Leichtgläser

(hochbrechende mineralische Gläser)

zuzüglich je Glas bis zu 21,00 EUR

- bei Gläserstärken ab +/- 6 dpt,
- bei Anisometropien ab 2 dpt,
- unabhängig von der Gläserstärke
  - a) bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
  - b) bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist.

### 3.2 Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), phototrope Gläser

zuzüglich je Glas bis zu 11,00 EUR

- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
- bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- Fortfall der Pupillenverengung (z. B. absolute und reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kerr-Syndrom),
- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht beherrschbar sind (z. B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ziliarneuralgie,
- bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- bei totaler Farbenblindheit,
- bei Albinismus,
- bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,

- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- bei Gläsern ab + 10 dpt.

## 4 Kontaktlinsen

4.1 Die Mehraufwendungen für Kontaktlinsen sind nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen nach § 33 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) beihilfefähig. Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe können nur bei den in § 15 Abs. 3 Hilfsmittel-Richtlinie (Hilfsm-RL) genannten Indikationen verordnet werden.

4.2 Nicht beihilfefähig sind Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen - mit Ausnahme für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - (§ 21 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayBhV).

4.3 Sofern eine der Indikationen der Nummer 4.1 vorliegt, sind Aufwendungen für Kurzeitlinsen bis zu 154,00 EUR (sphärisch) und 230,00 EUR (torisch) im Kalenderjahr beihilfefähig.

4.4 Liegt keine der Indikationen für Kontaktlinsen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.

4.5 Neben den Aufwendungen für beihilfefähige Kontaktlinsen sind die folgenden Aufwendungen im Rahmen des § 22 Abs. 4 beihilfefähig für

- eine Reservebrille oder
- eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinse und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie.

## 5 Andere Sehhilfen

Müssen Schulkinder während des Schulsports eine Sportbrille tragen, sind notwendige Aufwendungen - einschließlich Handwerksleistung - in folgendem Umfang beihilfefähig:

- für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach § 22 Abs. 2 und 3 (die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 1 entfallen),
- für eine Brillenfassung bis zu 52,00 EUR.

Lässt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenlupenbrille u. ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.

## 6 Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Im Übrigen sind die Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen nur beihilfefähig, wenn bei gleich bleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre - bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre - vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- sich die Refraktion (Breckkraft) geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- sich bei Kindern die Kopfform geändert hat.

Die genannte Frist für die erneute Beschaffung einer Sehhilfe bei unveränderten Sehwerten bezieht sich auf die jeweils erforderliche Ausführungsart der erneut anzuschaffenden Sehhilfe.

## 7 Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Die Aufwendungen für Bildschirmarbeitsbrillen, Brillenversicherungen und Etuis sind nicht beihilfefähig.

<sup>1</sup> bei Mehrstärkengläser ist der Fernteil maßgebend

# Merkblatt für therapeutische Sehhilfen, sonstige visusverbessernde Maßnahmen

Nach § 22 der Bayerischen Beihilfeverordnung i. d. F. vom 1. Oktober 2024 i. V. m. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung („Hilfsmittel-Richtlinien“) i. d. F. vom 15. März 2012 (BAnz. AT 10.04.2012 B2), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Aufwendungen für Sehhilfen wie folgt beihilfefähig:

## Therapeutische Sehhilfen:

Die Aufwendungen für Speziallinsen und Brillengläser, die der Krankenbehandlung bei Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen (therapeutische Sehhilfen) sind in den nach § 33 Abs. 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Fällen beihilfefähig (§ 22 Abs. 7 BayBhV).

Therapeutische Sehhilfen zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung sind in den Fällen nach § 17 Abs. 1 der Hilfsmittel-Richtlinien (Hilfsm-RL) bei bestehender medizinischer Notwendigkeit verordnungsfähig.

## Sonstige visusverbessernde Maßnahmen:

Aufwendungen für sonstige visusverbessernde Maßnahmen sind nach § 22 Abs. 10 BayBhV nur in den nachfolgend genannten Fällen und unter den jeweils genannten Voraussetzungen beihilfefähig:

### 1 Austausch natürlicher Linsen

Bei einer reinen visusverbessernden Operation, insbesondere einer Kataraktoperation, sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Austausch die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen; die Aufwendungen für die Linsen sind dabei nur bis zur Höhe der Kosten einer Monofokallinse, höchstens bis zu 300 EUR pro Linse beihilfefähig.

### 2 Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch eine Brille oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.

### 3 Implantation einer additiven Linse, auch einer Add-on-Intraokularlinse

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

### 4 Implantation einer phaken Intraokularlinse

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

Aufwendungen für visusverbessernde Maßnahmen nach Nr. 2 bis 4 sind nur bei einer befürwortenden amts- oder vertrauensärztlichen Bewertung beihilfefähig.